

Geschäftsordnung

1) Grundsätze

1.1.

Der Sozialpsychiatrische Verbund für den Landkreis Aurich arbeitet auf der Grundlage des § 8 Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16.06.97. Ihm gehören die Einrichtungen und Personen an, die Hilfen im Sinne des § 6 NPsychKG anbieten. Das sind insbesondere die Vertreter von Einrichtungen und Diensten der sozialpsychiatrischen Versorgung, das für den Landkreis Aurich zuständige psychiatrische Krankenhaus mit der Ausstattung gem. § 15 Abs. 3 NPsychKG, die im Landkreis Aurich tätigen niedergelassenen Ärzte für Psychiatrie, der Sozialpsychiatrische Dienst, Vertreter der Angehörigen psychisch Kranker, Vertreter der Psychiatrie-Erfahrenen und der Landkreis Aurich. Vertreter der Leistungsträger nach § 12 SGB I sollen in einzelnen Fragen hinzugezogen werden.

1.2.

Der Sozialpsychiatrische Verbund für den Landkreis Aurich arbeitet auf der Grundlage einer von den Mitgliedern erklärten Selbstverpflichtung, er bedarf hierzu keiner besonderen Rechtsform.

1.3.

Zur Mitgliedschaft im Sozialpsychiatrischen Verbund sind die Einrichtungen und Personen aufgerufen, die sozialpsychiatrische Hilfen im Sinne des § 6 NPsychKG für die Bevölkerung des Landkreises Aurich anbieten und die sich, ggf. in Vertretung für ihren Träger, zur Einhaltung des Zieles des Sozialpsychiatrischen Verbundes nach Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung verpflichten. Mit dem Zurückziehen der Verpflichtungserklärung endet die Mitgliedschaft im Sozialpsychiatrischen Verbund.

2) Ziel

2.1.

Der Sozialpsychiatrische Verbund hat das Ziel, eine bedarfsgerechte sozialpsychiatrische Versorgung für die Bevölkerung des Landkreises Aurich gem. § 6 NPsychKG mit dem Schwerpunkt der ambulanten Versorgung insbesondere für chronisch psychisch erkrankte Menschen zu schaffen und umzusetzen.

2.2.

Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Abstimmung der Hilfen, damit die bedarfsgerechte Inanspruchnahme der sozialpsychiatrischen Versorgung für den Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 NPsychKG sichergestellt werden kann. Veränderungen im Hilfeangebot sind von den einzelnen Anbietern der Hilfen dem Sozialpsychiatrischen Verbund rechtzeitig mitzuteilen.

3) Organe

3.1.

Organe des Sozialpsychiatrischen Verbundes sind die Vollversammlung, der Kommunale Fachbeirat Psychiatrie, die sozialpsychiatrische Einzelfallkonferenz. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialpsychiatrischen Dienst.

4) Vollversammlung

4.1

Die Vollversammlung aller Mitglieder tritt mindestens jährlich zusammen. Sie wird vom Leiter/von der Leiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder von einem Vertreter/einer Vertreterin geleitet. Bei Verhinderung bestimmt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.

4.2.

Die Einladung erfolgt 3 Wochen schriftlich vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst.

4.3.

Die Vollversammlung dient der Sachstandsmitteilung und dem gegenseitigen Informationsaustausch, Veränderungen und Entwicklungen im jeweiligen Hilfeangebot der Mitglieder sind in der Vollversammlung darzustellen.

4.4.

Die Vollversammlung soll zur Bearbeitung von einzelnen Sachthemen Arbeitsgruppen bilden.

4.5.

Die Vollversammlung kann Anträge an den kommunalen Fachbeirat Psychiatrie richten und zu einzelnen Themen Stellungnahmen erarbeiten.

4.6.

Die Sitzungen der Vollversammlung und ihrer Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Einladung durch die Geschäftsstelle hinzugezogen werden.

5) Kommunalen Fachbeirat Psychiatrie

5.1 Der kommunale Fachbeirat Psychiatrie tritt in der Regel halbjährlich unter dem Vorsitz des zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin oder eines Vertreters/einer Vertreterin zusammen. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Leiter/die Leiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes für die Geschäftsführung, ein Vertreter/eine Vertreterin der Angehörigen psychisch Kranker, ein Vertreter/eine Vertreterin der Psychiatrie-Erfahrenen, ein/Vertreter/eine Vertreterin der Nervenärzte, der/die Leiter/in des Amtes für Gesundheitswesen sowie drei aus den Reihen der Vollversammlung bestimmten Vertreter/Vertreterinnen an. Die Mitgliedschaft ist mindestens für die Dauer von zwei Jahren sicherzustellen. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder jeweils einen benannten Stellvertreter/eine benannte Stellvertreterin entsenden.

5.2.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des kommunalen Fachbeirates Psychiatrie vor, die Einladung zu den Sitzungen erfolgt 3 Wochen schriftlich vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sind zu protokollieren, Ergebnisse der Vollversammlung bekannt zu geben.

5.3.

Im kommunalen Fachbeirat Psychiatrie wird die Gestaltung der sozialpsychiatrischen Versorgung für den Landkreis Aurich beraten. Dabei sollen bestehende Vorstellungen aufeinander abgestimmt und Anregungen und Anträge aus der Vollversammlung berücksichtigt werden.

5.4.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende soll bei Bedarf die Vertreter der Leistungsträger nach § 12 SGB I zu den Sitzungen des kommunalen Fachbeirates Psychiatrie einladen, damit eine Abstimmung der Leistungsgewährung für die sozialpsychiatrische Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Aurich gewährleistet ist.

5.5.

Der kommunale Fachbeirat Psychiatrie unterstützt den Sozialpsychiatrischen Dienst bei der Erstellung und Fortschreibung eines sozialpsychiatrischen Planes gern. § 9 NPsychKG. Er berichtet dem Kreistag bzw. seinen Gremien regelmäßig über die sozialpsychiatrische Versorgung im Landkreis Aurich und unterbreitet Vorschläge.

5.6.

Die Sitzungen des kommunalen Fachbeirates Psychiatrie sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorsitzende/die Vorsitzende Nichtmitglieder hinzuziehen.

6) Sozialpsychiatrische Einzelfallkonferenz

6.1

Die sozialpsychiatrische Einzelfallkonferenz tritt unter der Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes zusammen. In ihr soll die Fachkompetenz der Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes vertreten sein. Hierzu benennt jedes Mitglied einen Ansprechpartner.

6.2.

Die Beratung in der sozialpsychiatrischen Einzelfallkonferenz soll auf der Grundlage von einheitlichen Hilfeplänen mit dem Ziel erfolgen, dass insbesondere in schwierigen Einzelfällen die für den Hilfesuchenden beste Hilfe gefunden wird. Grundsätzlich soll eine Beratung in der sozialpsychiatrischen Einzelfallkonferenz durchgeführt werden, wenn erkennbar ist, dass eine weitere Betreuung nach stationärer Behandlung notwendig, jedoch nicht gesichert ist, dass eine für den einzelnen Hilfesuchenden geeignete Wohnmöglichkeit nicht gesichert ist, dass für den einzelnen Hilfesuchenden geeignete Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten nicht gesichert sind, dass für den einzelnen Hilfesuchenden geeignete Freizeit- und Kontaktangebote nicht angenommen werden bzw. schwer zu vermitteln sind, dass außergewöhnliche Hilfen gesucht werden müssen.

6.3.

Die Beratung in der sozialpsychiatrischen Einzelfallkonferenz erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Die einzelnen Hilfesuchenden, ggf. ihre Angehörigen sowie ihre gesetzlichen Betreuer werden über die sozialpsychiatrische Einzelfallkonferenz informiert, bei Bedarf eingeladen und ihr Einverständnis für die Fachberatung eingeholt.

6.4.

Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren, das Protokoll gilt als verbindliche Vereinbarung unter den Beteiligten.